

Das Moratorium auf zwei Monate verlängert.

Neue Bestimmungen.

Der Schuldner zur Zahlung eines Viertels verhalten. — Dem Gerichte die gänzliche Stundung vorbehalten.

Die Stundung, welche den vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 ursprünglich für 14 Tage gewährt und mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 auf 61 Tage verlängert wurde, erreicht mit Ende September für die am 31. Juli 1914 fällig gewordenen Forderungen ihr Ende. Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegertischen Ereignisse die Erlassung der allgemeinen Stundungsanordnung nötig machten, bestehen auch dormalen, wenngleich in gemindertem Maße, fort. Es erwies sich daher als nötig, eine Verlängerung der Stundung im Wesen auf zwei Monate eintreten zu lassen, doch schien es, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse immerhin so weit gekräftigt haben, daß eine allmähliche Flüssigmachung der bisher gebundenen Forderungen in die Wege geleitet werden kann.

Nach der kaiserlichen Verordnung, die in der morgigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes und der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, erstreckt sich die Stundung nicht mehr auf die ganze Forderung; es ist vielmehr ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 Kronen samt den Zinsen der ganzen Forderung und allfälligen Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und somit zu bezahlen. Nur ein solcher stufenweiser Abbau der aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Verbindlichkeiten läßt eine allmähliche Rückkehr zu geordneten Verhältnissen erwarten und wurde demgemäß auch von den wirtschaftlichen Körperschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit befürwortet. Es ist anzunehmen, daß die Schuldner in der Lage sein werden, den ihnen hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten zu entsprechen. Die Zahlungsfähigkeit mancher Schuldner hat sich nicht gemindert; andere haben geradezu eine Erhöhung ihrer Einkünfte erzielt. Aber auch Personen, deren wirtschaftliche Lage durch den Krieg eine Verschlechterung erfahren hat, dürften nunmehr wenigstens Teilzahlungen leisten können, da die zweimonatige Stundungsfrist die Möglichkeit der Sammlung und Vorbereitung bot. Schuldner endlich, die tatsächlich außerstande sind, eine 25%ige Abschlagszahlung zu leisten, gewährt die im Entwurfe vorgesehene richterliche Stundung Schutz gegen unbillige Härten.

Die Zahlungsfristen.

Als Zahlungstag für das aus der Stundung ausgenommene Viertel und für Schuldbeträge bis zu 100 Kronen ist, damit die Zahlungspflicht den Schuldner nicht unvermittelt treffe, bei Forderungen, die bis zum 30. September gestundet waren, der **14. Oktober**, bei Forderungen, deren Stundung nach den bisher geltenden Vorschriften im Laufe des Oktober oder November erlischt, der auf den Ablauf der Stundungsfrist folgende Tag, endlich für Forderungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig werden, der Fälligkeitstag — frühestens aber immer der **14. Oktober** — bestimmt. Der Restbetrag von drei Vierteln der Forderung wird, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig wird, auf **61 Tage** gestundet. Für früher fällig gewordene Forderungen verlängert die neue kaiserliche Verordnung die Stundung des Restbetrages bis **30. November**.

Die ausgenommenen Forderungen.

Die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu wurden unter die Ausnahmen auf-

genommen die Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus nicht mündelsicheren Teilschuldverschreibungen und solchen fundierten Bankschuldverschreibungen, ferner im Zusammenhange damit die Ansprüche auf Zahlung der Annuitäten von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung für letztere dienen.

Weiters wurden aus der Stundung ausgenommen die Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher. Zur Wahrung der Interessen der Pfandschuldner ist verfügt, daß das Pfandstück nicht vor sechs Monaten nach dem ursprünglichen Verfallstage verkauft werden darf.

Eine Erhöhung haben die Beträge erfahren, welche die Versicherungsgesellschaften auszusahlen haben; insbesondere wird vorgeschrieben, daß Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 3000 Kronen, Schadensversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 Kronen zu berichtigen sind.

Die Banken und Sparkassen.

Die Pflicht der Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditstellen zur Leistung von Rückzahlungen aus Einlagen wird entsprechend den reichlicheren Zuflüssen erweitert, die ihnen durch die teilweise Aufhebung der Stundung zugeführt werden. Im einzelnen ist hervorzuheben: Auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung — denen nunmehr die Einlagen gegen Kassenscheine durchweg gleichgestellt werden — können von Landes- und Aktienbanken monatlich 5% (bisher 3%) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens ohne weiteres zurückgefordert werden. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, dessen Rückzahlung begehrt wird, kann außer in den bereits bisher vorgesehenen Fällen Rückzahlung verlangt werden, soweit diese zur Erfüllung der dem Gläubiger obliegenden Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen und von Beträgen bis zu hundert Kronen, zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates oder zur Deckung der den Versicherungsgesellschaften obliegenden Verbindlichkeiten erforderlich ist. Auch die von den Gerichten eingelegten Gelder, ferner Gelder, welche Advokaten oder Notare eingelegt haben und bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber benötigen, können voll zurückverlangt werden. Die zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich erforderlichen Gelder können in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 10% (bisher 5%) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens abgehoben werden.

Für Rückzahlungen aus Einlagebüchern ist die Abhebungsgrenze in der Weise erweitert worden, daß monatlich von Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen 5% (mindestens 200 Kronen), von anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen 2% (mindestens 100 Kronen) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens auszusahlen sind. Aus älteren Einlagen, die am 16. September noch mehr als 2000 Kronen betragen, sind ferner außer den 20%, die zur Berichtigung von Steuern gefordert werden können, weitere 20% zur Erfüllung der aus der Stundung tretenden Verbindlichkeiten auszusahlen. Ohne